

**Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain
Kreis Altenkirchen**

**10. Änderung des
Flächennutzungsplans der ehemaligen
Verbandsgemeinde Gebhardshain**

**hier: Ausweisung von Erweiterungsflächen gem. § 245e BauGB
im Bereich „Alter Bornskopf“**

Begründung und Umweltbericht

**Fassung für die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1) 4(1) BauGB und
die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG**

August 2025

Bearbeitet im Auftrag der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain



Stadt-Land-plus GmbH

**Büro für Städtebau
und Umweltplanung**

**Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de**



Inhaltsverzeichnis

A. Begründung	3
1. Einleitung/Planerfordernis	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Übergeordnete Planungen	5
3.1. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHVAnI)	5
3.2. Landesentwicklungsprogramm IV	6
3.3. Regionaler Raumordnungsplan	9
4. Darstellungen des Flächennutzungsplans	15
5. Fachliche Belange	17
6. Geplante Darstellung	21
B. Umweltbericht	23
1. Einleitung	23
2. Geplante Änderungsfläche „Alter Bornskopf“	24
2.1 Übersicht	24
2.2 Schutzgebiete	27
2.3 Schall	28
2.4 Schattenwurf	28
2.5 Artenschutz	29
2.6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	30
2.7 Wechselwirkungen	34
3. Zusätzliche Angaben	35
3.1 Datengrundlagen	35
3.2 Monitoring	35
3.3 Abkürzungsverzeichnis	35



A. Begründung

1. Einleitung/Planerfordernis

Die Verbandsgemeinde (VG) Betzdorf-Gebhardshain ist am 1. Januar 2017 durch den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain entstanden. Durch das Fusionsgesetz ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Diese Neuaufstellung befindet sich derzeit im Verfahren.

Die ehemalige VG Gebhardshain steuerte in Ihrem Flächennutzungsplan die Windenergie durch Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergie als Konzentrationsfläche bei gleichzeitigem Ausschluss des restlichen Verbandsgemeindegebiets gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Ziel dieser Planung war es, die Nutzung der Windenergie zu unterstützen, eine Konzentrationsfläche für die Windenergie auszuweisen und dabei im Sinne einer breiten Akzeptanz den ungeordneten Ausbau an anderer Stelle zu vermeiden. Entsprechend der Planung sind in der Konzentrationsfläche 7 Windenergieanlagen (WEAs) errichtet worden, während das restliche Gebiet der ehemaligen VG Gebhardshain frei geblieben ist.

Die ehemalige Verbandsgemeinde Betzdorf steuerte die Windenergie nicht. Windenergieanlagen sind hier gem. § 35 (1) Nr. 5 ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben.

Die fusionierte Verbandsgemeinde beabsichtigt nun, den Ausbau der Windenergie weiter voranzutreiben und damit einen aktiven Beitrag zur Realisierung der klimapolitischen Ziele des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz zu leisten. Konkret sollen zwei Windparks zugelassen werden, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befinden. Sie erstrecken sich auch auf das Gebiet der ehemaligen VG Gebhardshain und liegen damit in einem Bereich, der bisher gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von der Windenergie ausgeschlossen ist. 3 Anlagen eines Windparks liegen im Gebiet der ehemaligen VG Betzdorf.

Mit der vorliegenden 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain soll durch Darstellung einer weiteren Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Windenergie“ der Ausbau der erneuerbaren Energien planerisch vorbereitet und ermöglicht werden. Es handelt sich hier um die in der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain gelegenen Teilflächen des geplanten Windparks „Alter Bornskopf“. Hier sind insgesamt 6 Windenergieanlagen geplant.

Zahlreiche erforderliche Untersuchungen zur Projektierung dieses Windparks liegen bereits vor. Der Umweltbericht (siehe Kap. B) bezieht sich sowohl auf öffentliche Daten als auch auf Ergebnisse dieser Untersuchungen.

Für einen weiteren geplanten Windpark „Rothäuser Bruch“ wird ein separates Flächennutzungsplanverfahren (11. Änderung) betrieben. Auch hier stützt sich der Umweltbericht teilweise auf vorliegende Untersuchungsergebnisse.

Zur Erreichung des Ziels, die Windenergie maßvoll zu erweitern, ohne die Steuerungswirkung aufzugeben, wird die „isolierte Positivplanung“ gemäß § 245e Absatz



1 BauGB angewendet. Dieses Instrument ermöglicht es, zusätzliche Flächen zur Windenergienutzung auszuweisen – ergänzend zu bereits bestehenden Konzentrationsflächen –, sofern die Grundzüge der bestehenden Planung nicht verändert werden.

Verfahren:

Am 10.04.2025 wurde der Entwurf des städtebaulichen Vertrages durch den Verbandsgemeinderat gebilligt.

Am xxxx wurde vom Verbandsgemeinderat Betzdorf-Gebhardshain der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende 10. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 245e (1) BauGB gefasst.

In gleicher Sitzung hat der Verbandsgemeinderat die vorliegenden Unterlagen angenommen und sowohl die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1) 4(1) BauGB als auch den Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG beschlossen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Planung stützt sich auf das Instrument der „isolierten Positivplanung“ gemäß § 245 e Abs. 1 BauGB. Es soll Kommunen die Möglichkeit eröffnen, zusätzliche Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen, ohne die Grundzüge der bestehenden Planungen grundlegend zu ändern.

Demnach kann ein Planungsträger in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung darstellen, wenn die Grundzüge der Planung nicht gefährdet werden. Dies ist insbesondere dann regelmäßig anzunehmen, wenn die zusätzlichen Flächen nicht mehr als 25 % der bereits dargestellten Flächen für die Windenergie ausmachen.

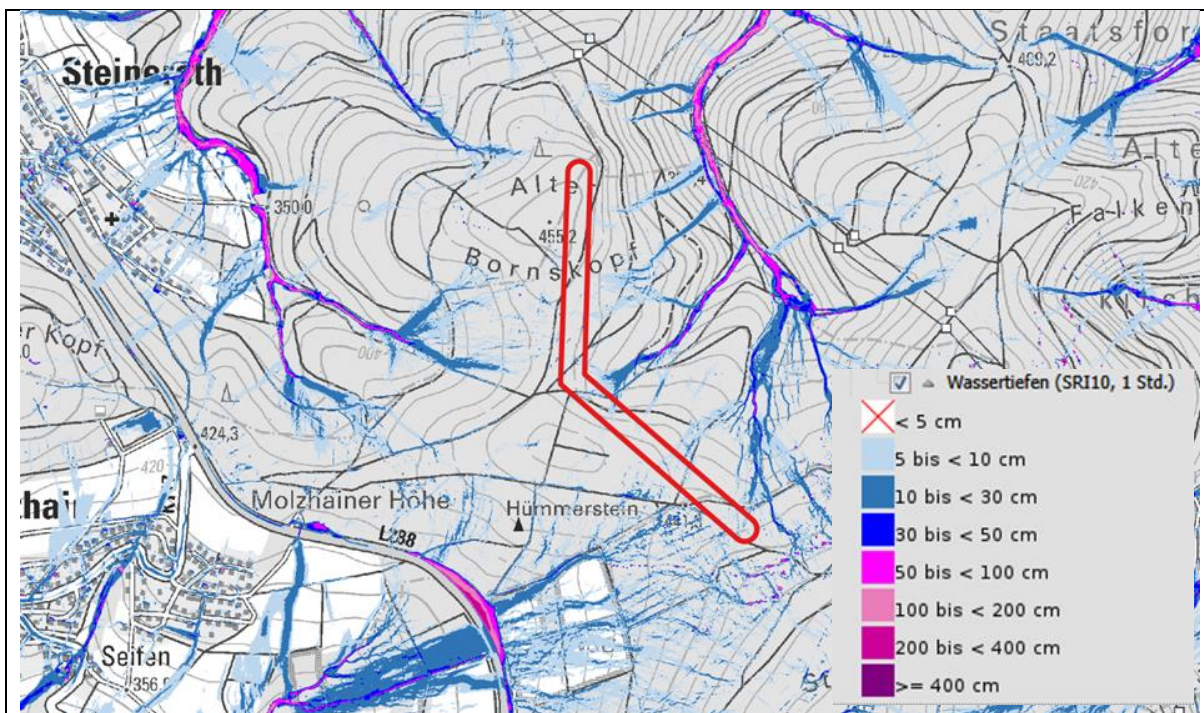
Die Landesregierung hat zuletzt das Landeswindenergiegebietesgesetz (LWindGG) verabschiedet, das Ziele für die Windnutzung festlegt. Demnach sollen bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 % und bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für Windenergie ausgewiesen werden. Damit erfolgt ein Übergang der Flächenplanung für die Windenergie von der kommunalen Ebene auf die Regionalplanung.



3. Übergeordnete Planungen

3.1. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHVAnI)¹

Der BRPHVAnI, ausgefertigt am 19.08.2021, sieht vor, dass angesichts vermehrter Hochwasserschäden und des akuten Klimawandels bundesweit ein verbesserter Hochwasserschutz gewährleistet werden muss. Dabei handelt es sich um ein gesamträumliches Konzept, welches „auf Unterstützung der Fachplanung und der Landes-, Regional- und Kommunalplanung angelegt ist und diesen Planungen einen ebenenspezifischen Konkretisierungsspielraum gibt“ (vgl. BRPHVAnI; A). Die Landes- und Regionalplanungen sind somit dazu angehalten die bundesweiten Planungen ortsspezifisch zu konkretisieren und zu realisieren.



Wassertiefen bei SRI10, unmaßstäblich (Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>)

Einzugsgebiet	Quellgebiet eines unbezeichneten Seitenbachs des Steinebachs
Wassertiefen HQ 10	nicht betroffen
Wassertiefen HQ 100	nicht betroffen
Hochwasserschutzanlagen	keine
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	keine
Risikogewässer	keine
Außergewöhnlicher Starkregen (SRI10, 1 Std.)	Wassertiefen von bis 10 cm

¹ Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz), <https://www.gesetze-im-internet.de/brphvanl/BJNR371210021.html>, Zugriff: 09.04.2025



Durch die Kuppenlage der geplanten Sonderbaufläche ist die Fläche bei Sturzfluten keiner nennenswerten Gefahr ausgesetzt. Gleichzeitig gehen von der Planung durch die punktuellen Eingriffe und die geplante Versickerung von Regenwasser vor Ort keine erheblichen Auswirkungen auf umgebende Flächen aus.

3.2. Landesentwicklungsprogramm IV

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und wurde seitdem mehrmals fortgeschrieben. Die aktuelle 4. Teilfortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien“ wurde am 17.01.2023 beschlossen. Die darin enthaltenen Neuregelungen betreffen den Ausbau der Windenergie sowie der Photovoltaik in Rheinland-Pfalz. Das Land verfolgt das Ziel, eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 zu erreichen.

Mit der 4. Teilfortschreibung des LEP IV wird die Windenergie wie folgt gesteuert:

G 163

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

G 163 a

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Entwicklung der Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen beobachtet werden.

Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.

G 163 c

Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11, in Nationalparks sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO-Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit



Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Z 163 e

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

G 163 f

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.

G 163 g

Einzelne Windenergieanlagen sollen an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, soll der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Z 163 h

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.

Z 163 i

Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.

Z 163 j

Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h.

G 163 k



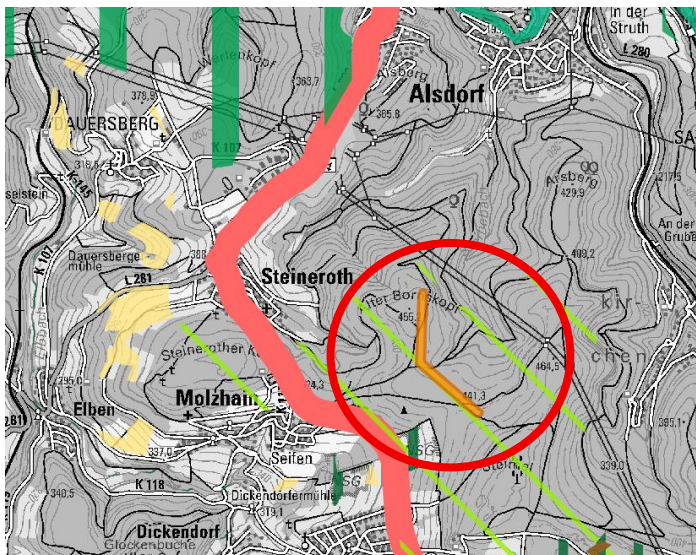
Grundsätzlich soll in den Kernzonen der Naturparke die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.

G 164

Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit des Repowerings genutzt werden.

Seit der 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gebhardshain, die die Ausweisung einer Konzentrationsfläche zum Ziel hatte, sind damit insbesondere folgende Änderungen eingetreten.

- Die Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnsiedlungen wurden einheitlich auf 900 Meter festgelegt. Zuvor galt ein Mindestabstand von 1.000 Metern, für Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 Metern ein Abstand von mindestens 1.100 Metern.
Bei einem Repowering kann der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nun unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 20 % unterschritten werden.
- Das bisherige Ziel, dass an einem Standort Platz für mindestens drei Windenergieanlagen bestehen muss (Konzentrationsgebot), wurde zu einem Grundsatz der Landesplanung herabgestuft. Demnach ist die Errichtung von Einzelanlagen unter bestimmten Bedingungen möglich.
- Die Windenergienutzung ist nur in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, pauschal ausgeschlossen. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.



Auszug aus LEP IV (Änderungsfläche in orange), unmaßstäblich



Nach Angaben des LEP IV ist der Bereich, in dem sich die Änderungsfläche „Alter Bornskopf“ befindet, als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus ausgewiesen.

3.3. Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) steuert die Windenergie bisher nicht.

Die erste Teilfortschreibung des RROP zum Kapitel Energiegewinnung- und -versorgung befindet sich im Verfahren. Sie hat vom 03. September 2024 bis zum 14. Oktober 2024 offengelegen.

Demnach ist „Klimaschutz [...] eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung und -entwicklung. Mit der Energiewende soll künftig eine klimaneutrale Energieversorgung bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe erreicht werden. Ein wichtiger Baustein hierzu stellt der Ausbau der erneuerbaren Energien dar“ (Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung, 1. Absatz).

Weiter heißt es „Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald bekennt sich dazu, entsprechend der regionalen natürlichen Voraussetzungen ihren Beitrag zur Erreichung der landesweiten Flächenziele für die Windenergienutzung von 2,2 % zu erreichen.“

Die Windenergie soll zukünftig wie folgt gesteuert werden:

Kap. 3.2 Energiegewinnung und –versorgung

G 142

In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.

G 143

Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.

Kap. 3.2.2 Erneuerbare Energien

G 147

Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

Kap. 3.2.2.1 Windenergie

Es wird auf das Konzept zur Steuerung der Windenergie 2024 verwiesen, in dem ist die Methodik zur Ermittlung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung dargelegt ist.



G 148

Außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung und der Vorranggebiete Repowering des regionalen Raumordnungsplans sowie der Ausschlussgebiete des LEP IV soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden.

Z 148 a

In Vorranggebieten Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Bei Überlagerungen von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ gefährdet werden. Der Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat auch in Vorranggebieten Windenergienutzung eine hohe Bedeutung und ist im konkreten Einzelfall in Einklang zu bringen.

N (Z 163 i LEP IV)

Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.

Z 148 b

In Vorranggebieten Repowering ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit dem Repowering von Windenergieanlagen nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Dem Ersetzen von bestehenden Anlagen durch moderne Anlagen, im Rahmen des Repowering, wird so an gebündelten Standorten der Vorzug vor vollkommenen Neuerrichtungen eingeräumt.

N (LEP IV Z 163 j)

Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h.

Z 148 c

In den nicht als Ausschlussgebieten festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufe 3) sowie in einem Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Bereiche der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5 km-Pufferzone um Stufen 1 und 2) sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist in diesen Bereichen dann auszugehen, wenn die Windenergieanlage in einem Bereich mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial für eine dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) nach Z 49 errichtet werden soll.



Außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften tritt der Schutz der Kulturlandschaft sowie der dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) nach Z 49 hinter das überragende öffentliche Interesse der Errichtung und des Betriebs erneuerbarer Energien zurück.

Z 148 d

Eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist im Sinne des § 4 Abs. 1 WindBG innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung und für Repowering ausgeschlossen. Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen dürfen nur vorgenommen werden, soweit im konkreten Genehmigungsverfahren standortbedingte Erkenntnisse eine Höhenbeschränkung im konkreten Einzelfall begründen.

Z 148 e

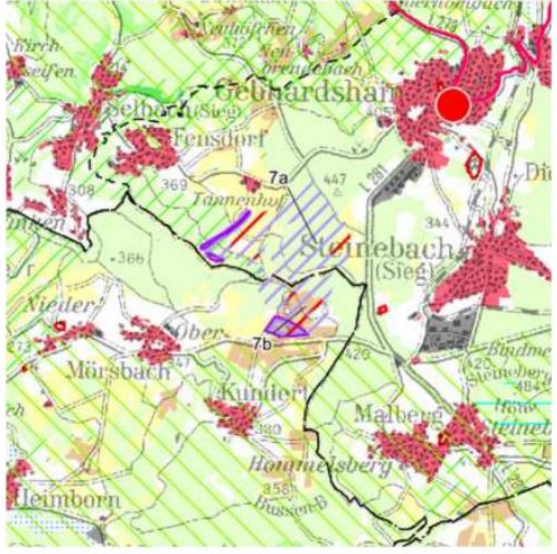
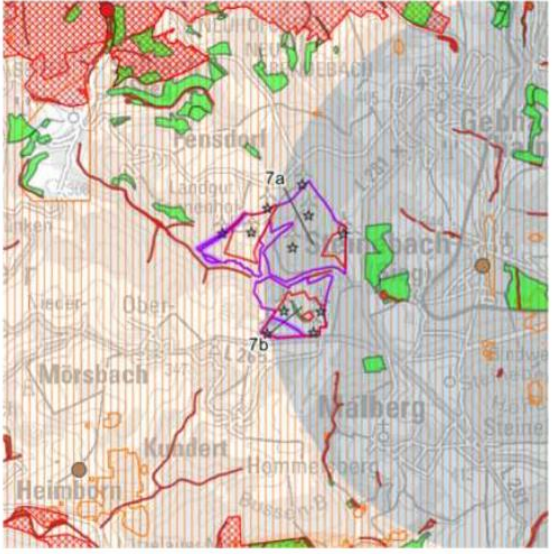
Die Grenzen der Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering sind eingehalten, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teile von Windenergieanlagen ist – soweit rechtlich möglich – zulässig (Rotor-Out-Regelung). Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt, nicht parzellenscharf abgegrenzt sind.

Z 148 f

Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering außerhalb von Waldgebieten sind zur Bündelung von Infrastrukturen teilweise zusätzlich mit der Funktion eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen belegt. Als untergeordnete Nutzung sind in diesen Gebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig. Aus der Windenergienutzung können sich jedoch räumliche und zeitliche Einschränkungen für die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben.

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald weist in der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Z) und Vorranggebiete Repowering (Z) aus. Im Gebiet der ehemaligen VG Gebhardshain sind 2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen:

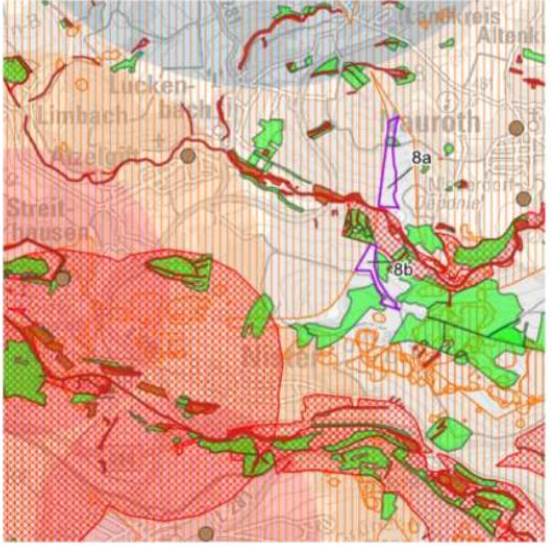


 Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	Fläche Nr. 7
Landkreis Altenkirchen, VG Betzdorf-Gebhardshain, OG Fensdorf, Gebhardshain und Kundert	
Auszug RROP 2017, 1. Teilfortschreibung:	Verbleibende Konfliktpotenziale:
	

1. Teilfortschreibung des RROP Mittelrhein-Westerwald, Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 7

Dieses Vorranggebiet ist weitgehend deckungsgleich mit der Konzentrationsfläche für Windenergie des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Gebhardshain. Es setzt sich nach Süden im Bereich der Verbandsgemeinde Hachenburg fort.



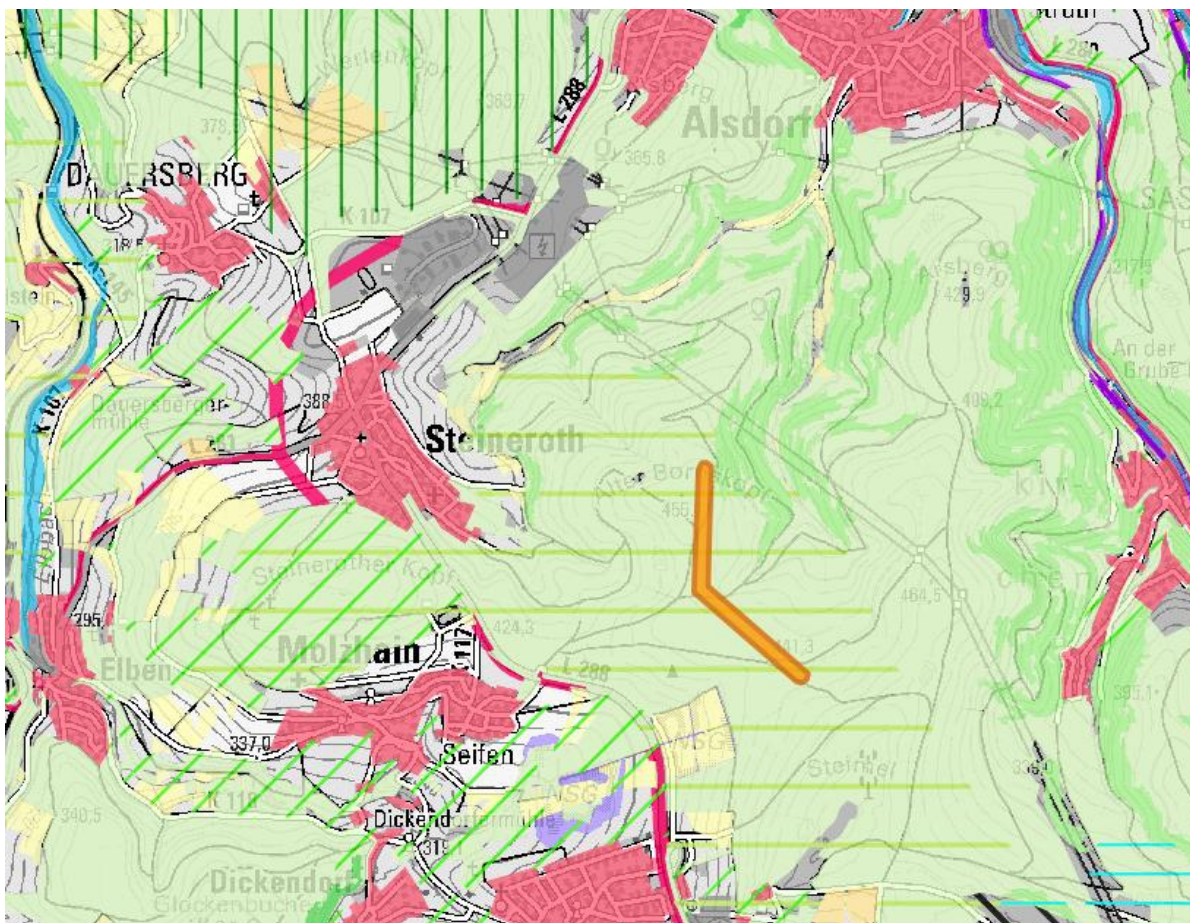
 Planungs-gemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	Fläche Nr. 8
Landkreis Altenkirchen und Westerwaldkreis, VG Betzdorf-Gebhardshain und VG Hachenburg, OG Luckenbach und Nauroth	
Auszug RROP 2017, 1. Teilfortschreibung:	Verbleibende Konfliktpotenziale:
	

1. Teilfortschreibung des RROP Mittelrhein-Westerwald, Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 8

Das Vorranggebiet Nr. 8 ragt nur in sehr kleinen Anteilen in das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain. Es ist gemäß Flächennutzungsplan derzeit vom Ausschluss gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB erfasst. Konkrete Planungsabsichten zur Entwicklung des Gebiets sind nicht bekannt.

Gegenüber den Grundlagen zum Zeitpunkt der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain haben sich zahlreiche Grundlagen geändert. Im RROP wurden zuletzt folgende Ziele und Grundsätze geändert:

- Der Schutz der Kulturlandschaft sowie der dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung tritt - außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften - hinter die Errichtung und des Betriebs erneuerbarer Energien zurück.
Dies betrifft insbesondere den Bereich um Schloss Schönstein, die Freusburg und Schloss Friedewald.
- Eine Höhenbegrenzung ist i.d.R. nicht mehr möglich.
- Die Rotor-Out-Regelung lässt auch kleinere Ergänzungen von Konzentrationsflächen zu, deren Darstellung z.B. nicht den gesamten vom Rotor überstrichenen Bereich umfasst.



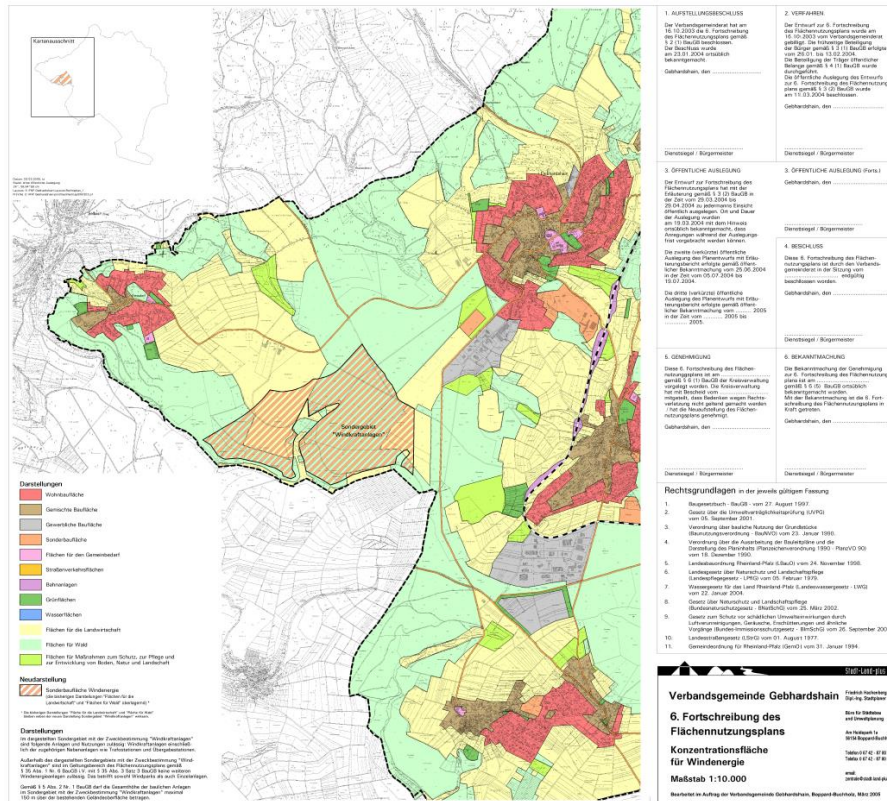
Auszug aus RROP (Änderungsfläche in orange überlagert), unmaßstäblich

Im RROP Mittelrhein-Westerwald ist der Bereich, in dem sich die Änderungsfläche „Alter Bornskopf“ befindet, als sonstige Waldflächen ausgewiesen, sehr kleinräumig auch als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (G).



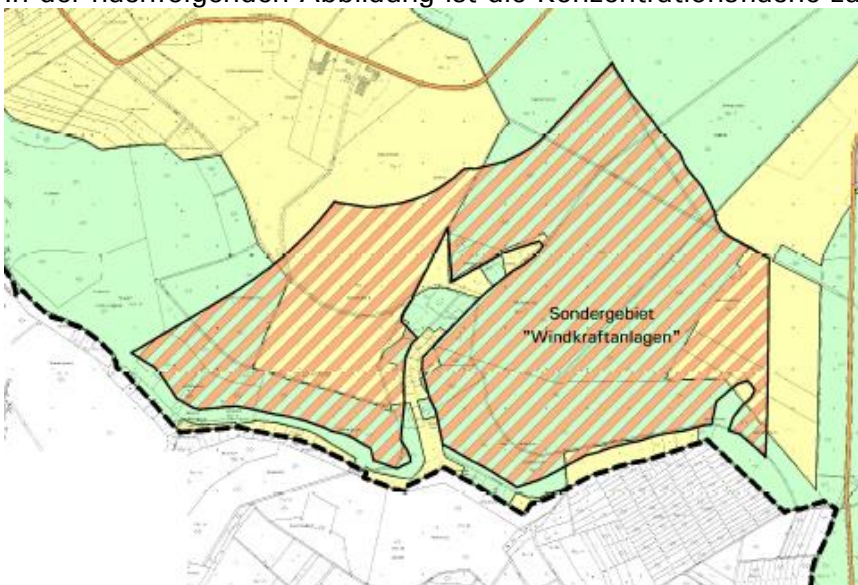
4. Darstellungen des Flächennutzungsplans

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain ist eine Sonderbaufläche „Windenergie“ im Umfang von 84 ha dargestellt.



Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Gebhardshain, 6. Fortschreibung; unmaßstäblich

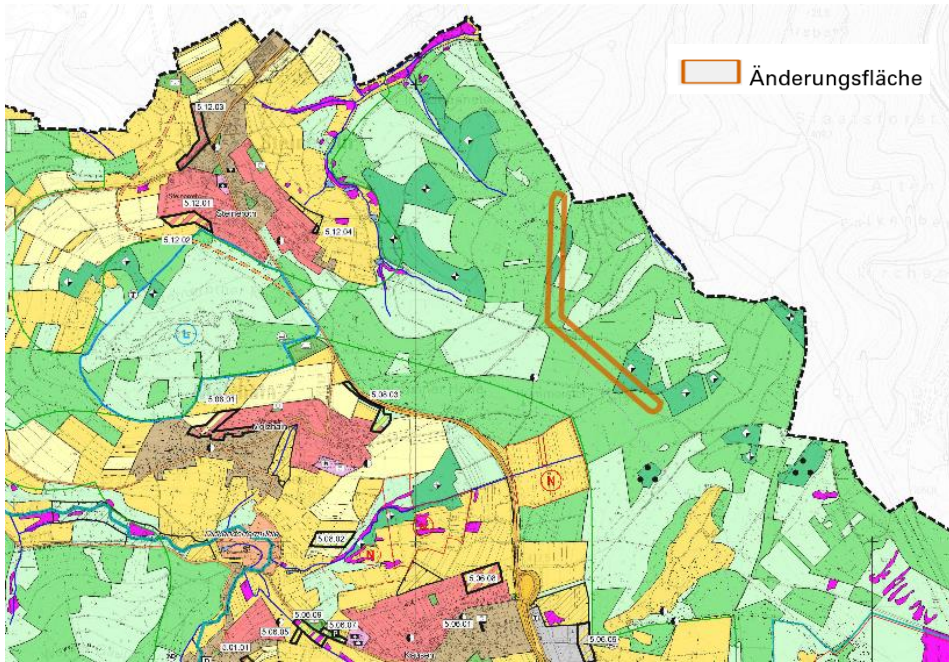
In der nachfolgenden Abbildung ist die Konzentrationsfläche zu erkennen.



„Windkraftanlagen“ des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Gebhardshain, 6. Fortschreibung; unmaßstäblich



Gemäß rechtswirksamer 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind „außerhalb des dargestellten Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ [...] im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB i. V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.“



Der Flächennutzungsplan stellt im Bereich der geplanten Sonderbaufläche in weiten Teilen „Wald ohne landespflegerische Zielvorstellungen“ dar, in kleineren Teilen „Niederwald, naturnaher Wald“ mit Zielvorstellung „Wiederaufnahme der Niederwaldnutzung“ und in weiteren geringen Teilen „Forstwirtschaft (Wald)“.



5. Fachliche Belange

Artenschutz

Die geplante Änderungsfläche ist auf ihre grundsätzliche Eignung hinsichtlich des Artenschutzes zu überprüfen. Dazu wurde im Auftrag von ABO Energy GmbH eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Auftrag gegeben, die eine Abschätzung und Bewertung der Auswirkungen durch Bau und Betrieb der WEA auf Umwelt und Mensch ermöglicht. Die jeweiligen Gutachten wurden vom Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH bearbeitet. Die Gutachten werden zur Offenlage vorgelegt und in den Umweltbericht integriert.

Es wurde dazu ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der alle streng geschützten Arten gemäß BNatSchG und FFH-Richtlinie berücksichtigt. Da die Eingriffsflächen überwiegend aus wenig geeigneten Habitaten, wie Schlagfluren und Jungwuchs bestehen, können Verbotstatbestände für viele Arten, etwa bestimmte Schmetterlinge oder Reptilien, ausgeschlossen werden. Für einige Tierarten, die im Gebiet vorkommen, wurden gezielte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen (siehe Umweltbericht unten). Insgesamt jedoch ist unter Berücksichtigung aller Maßnahmen ein Verstoß gegen das Naturschutzgesetz unwahrscheinlich. Während der Bauphase kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass geschützte Pflanzen und Tiere weiterhin geschützt werden. Die im Rahmen der Genehmigungsplanung abzustimmenden Maßnahmen können dazu führen, dass die geplante Sonderbaufläche für die Windenergie möglicherweise nicht im wirtschaftlichen Sinne optimal nutzbar sein wird.

Vogelschutzgebiet „Westerwald“

Die geplante Sonderbaufläche für die Windenergie liegt im Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (EU-Gebietskennung DE-5312-401).

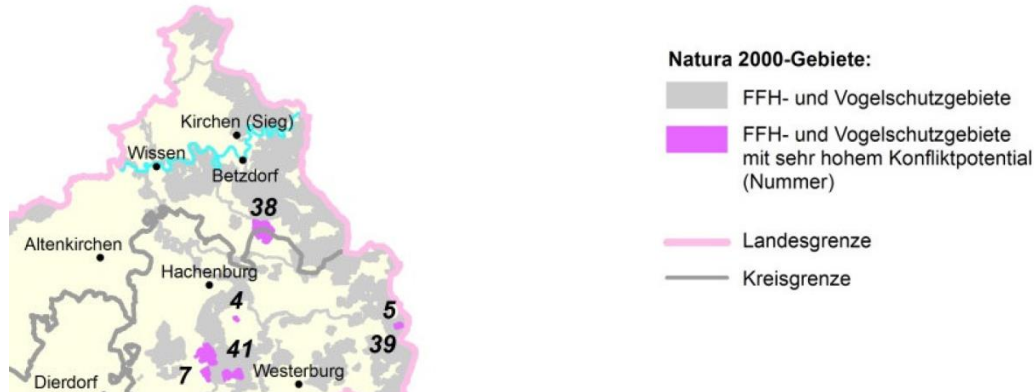
Gemäß „Naturschutzfachlichem Rahmen²“ wird das „Konfliktpotenzial ‚Windenergienutzung in EU-Vogelschutzgebieten‘ (Prognose)“ für das Vogelschutzgebiet „5312-401 - Westerwald“ als „mittel bis hoch“ bewertet. *„Die Errichtung von WEA in Teilflächen [ist] nur möglich, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.“*

Auch gemäß aktueller Karte 20c des LEP IV, 4. Teilfortschreibung zählt das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ nicht zu den FFH- und Vogelschutzgebieten mit sehr hohem Konfliktpotenzial.

² Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz - Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete



Karte 20 c



Ausschnitt aus Karte 20 c des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, unmaßstäblich, Legende

Mithin ist das VSG Westerwald nicht pauschal für die Windenergie ausgeschlossen.

Die auf Ebene der Anlagengenehmigung durchgeführte NATURA2000-Prüfung für das Vogelschutzgebiet „Westerwald“³ kommt zu folgendem Ergebnis: *„Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Westerwald“ (VSG-5312-401) können ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.“*

Vogelschutzgebiet „Neunkhausener Plateau“

Ca. 2,6 km südlich der geplanten Sonderbaufläche liegt das Vogelschutzgebiet „Neunkhausener Plateau“ (EU-Gebietskennung DE-5213-401). Es zählt gemäß LEP IV, 4. Teilfortschreibung aufgrund seines sehr hohen Konfliktpotenzials mit der Windenergie zu den pauschalen Ausschlussgebieten für die Windenergie. Eine mögliche Beeinträchtigung durch die vorliegende Planung wurde im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung⁴ untersucht und bewertet. Diese kommt zu folgendem Ergebnis: *„Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiets „Neunkhausener Plateau“ (5213-401) können offensichtlich ausgeschlossen werden.“*

FFH-Gebiet

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwalds, FFH-7000-012) befindet sich 1,2 km südlich der geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie. Von einer erheblichen Beeinträchtigung, die zu einer Unzulässigkeit der Planung führen würde, ist nicht auszugehen. Es wird auf den Umweltbericht unten verwiesen.

Naturschutzgebiet

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Im Geraum“ (NSG-7100-207) liegt etwa 500 m südlich der geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks „Erhaltung der Feuchtwiesen“ durch die Planung ist nicht auszugehen. Es wird auf den Umweltbericht unten verwiesen.

³ Institut für Umweltplanung Dr. Kübler (2024): Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (5312-401)

⁴ Institut für Umweltplanung Dr. Kübler (2024): Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Neunkhausener Plateau“ (5213-401)



Landschaftsschutzgebiet

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Steinerother Kopf“ (LSG-7132-011) befindet sich ca. 950 m westlich der geplanten Sonderbaufläche. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzzwecke durch die Planung ist nicht auszugehen.

Weitere Schutzgebiete

Weitere nationale oder internationale Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Schallimmissionen

Es wurde ein Schallgutachten auf Ebene der Anlagenplanung erstellt, das 18 wichtige Punkte in der Nähe von Wohngebieten betrachtet und verschiedene Betriebsarten für Tag und Nacht berücksichtigt. Demnach werden die zulässigen Lärmwerte an allen relevanten Stellen eingehalten. Details sind in der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu regeln.

Schattenwurf

Für das Planungsgebiet wurde ein Gutachten zu den Schattenwurfimmissionen der geplanten Anlagen erstellt. An 41 relevanten Punkten wurden sowohl Worst-Case- als auch realistische Schattenwurfzeiten berechnet. Im Ergebnis werden im Worst-Case an vielen Stellen die Grenzwerte überschritten werden, realistisch jedoch nur an einigen. Zur Vermeidung von unzulässigen Beeinträchtigungen können die Anlagen temporär abgeschaltet werden. Details sind in der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu regeln.

Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen auf der geplanten Sonderbaufläche ist nicht vorgesehen.

Für die bestehende Konzentrationsfläche soll gemäß Z 148 d RROP die Höhenbegrenzung auf 150 m aufgehoben werden. Hierzu soll ein separater Beschluss (außerhalb der vorliegenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung) gefasst werden.

Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung

Im RROP sind das Schloss Friedewald, gelegen in der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf, Schloss Schönstein in Wissen und die Burg Freusburg in Kirchen (Sieg) als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung benannt.

In Karte 08 auf Seite 54 des RROP wird das Neunkhausen-Weiterfelder Plateau im Südosten der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain einer bedeutsamen Kulturlandschaft der Stufe 4, das restliche Verbandsgemeindegebiet keiner historischen Kulturlandschaft zugeordnet. Nach Z 148 c RROP tritt außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Schutz der Kulturlandschaft sowie der dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) nach Z 49 hinter das überragende öffentliche Interesse der Errichtung und des Betriebs erneuerbarer Energien zurück. Demnach sind die genannten dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen der Planung nicht entgegenzuhalten.

Abstand zu klassifizierten Straßen

Zu klassifizierten Straßen wird ein pauschaler Abstand in Höhe der Anbaubeschränkungszone angenommen. Der individuelle Abstand eines konkreten Anlagenstandorts zu einer klassifizierten Straße ist im nachgelagerten



Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger bzw. der Fachbehörde festzulegen.

Fließgewässer und stehende Gewässer

Zum Schutz von Gewässern wird ein Abstand von pauschal 50 m angenommen. Der individuell erforderliche Abstand eines konkreten Anlagenstandorts zu einem Gewässer ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der Fachbehörde festzulegen.

Erholung und Tourismus

Die geplante Sonderbaufläche liegt gemäß LEP IV in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus. Das Waldgebiet um den „Alten Bornskopf“, „Käuser Steimel“ und „Arsberg“ ist von mehreren Wander- und Spazierwegen erschlossen. Jedoch kommt dem Waldgebiet weder eine besondere Bedeutung zu für die Erholung und den Tourismus noch wird der Raum durch die geplante Maßnahme vollständig entwertet. In Abwägung der unterschiedlichen Interessen soll dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang vor der Sicherung des Bereichs für Erholung und Tourismus eingeräumt werden.

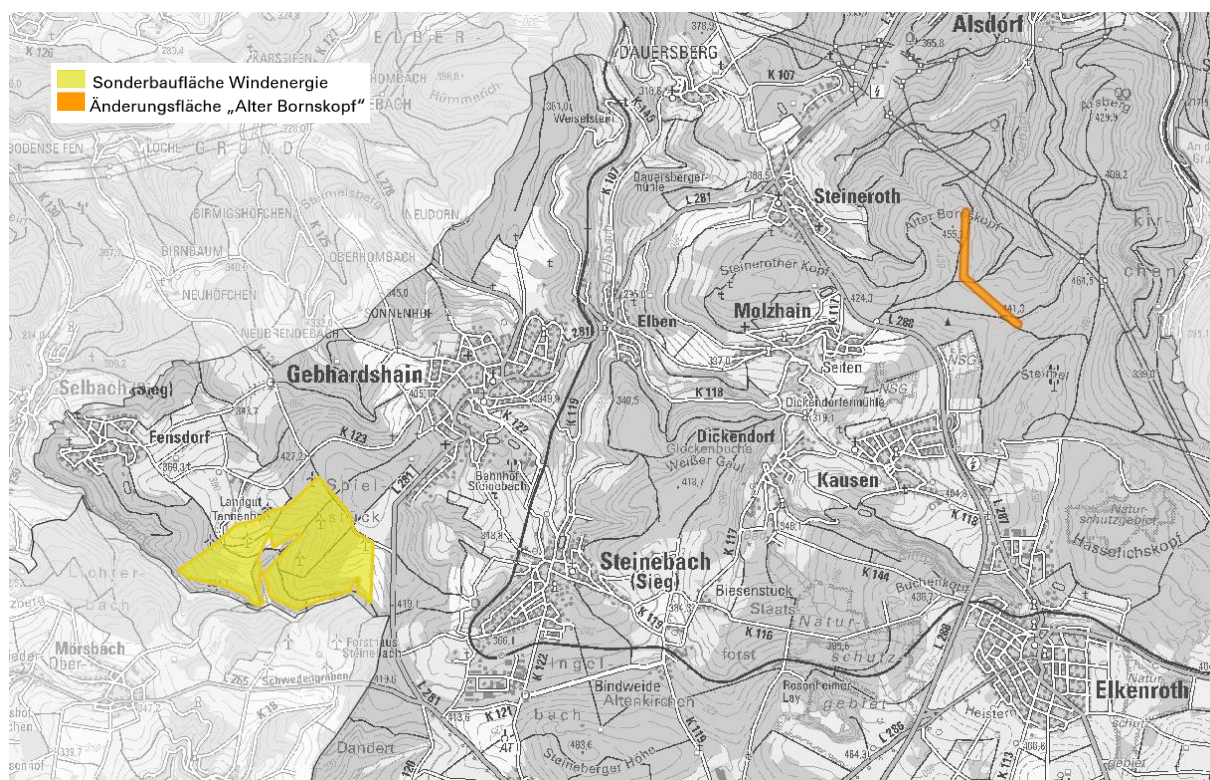


6. Geplante Darstellung

Im Rahmen der vorliegenden 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain soll eine Fläche im Umfang von ca. 8,6 ha für die Windenergie planerisch bereitgestellt werden. Die geplante Sonderbaufläche liegt zwischen Steineroth und Molzhain jeweils über 1 km entfernt in östliche Richtung und verläuft dort vom Höhenrücken des Alten Bornskopfes nach Süden, beginnend bei Flur 6 der Gemarkung Steineroth bis Flur 1 der Gemarkung Molzhain, wobei der südlichste Zipfel in Flur 7 der Gemarkung Kausen hineinragt. In einem parallellaufenden FNP-Änderungsverfahren soll zudem eine weitere Fläche für die Windenergie im Umfang von ca. 8,7 ha dargestellt werden.

Die Abgrenzung der Sonderbaufläche ist reduziert auf die konkret geplanten Anlagenstandorte mit einem gewissen Puffer für Detailänderungen im Rahmen der Anlagenplanung.

Bisher sind im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain rund 84 ha als Sonderbaufläche für die Windenergie / Konzentrationsfläche dargestellt. Die geplanten Neudarstellungen der beiden parallellaufenden FNP-Änderungsverfahren mit zusammen 17,3 ha entsprechen etwa 20,1 % der bereits dargestellten Konzentrationsfläche. Damit liegen die beiden Änderungsflächen unter der im § 245 e BauGB genannten Schwelle der Regelvermutung von 25 % der bisher dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergie. Die im vorliegenden Verfahren geplante Ergänzung der bereits dargestellten Konzentrationsfläche für die Windenergie ändert weder fachlich/inhaltlich noch rechtlich im Sinne des § 245 e BauGB die Grundzüge der bisherigen Planung.

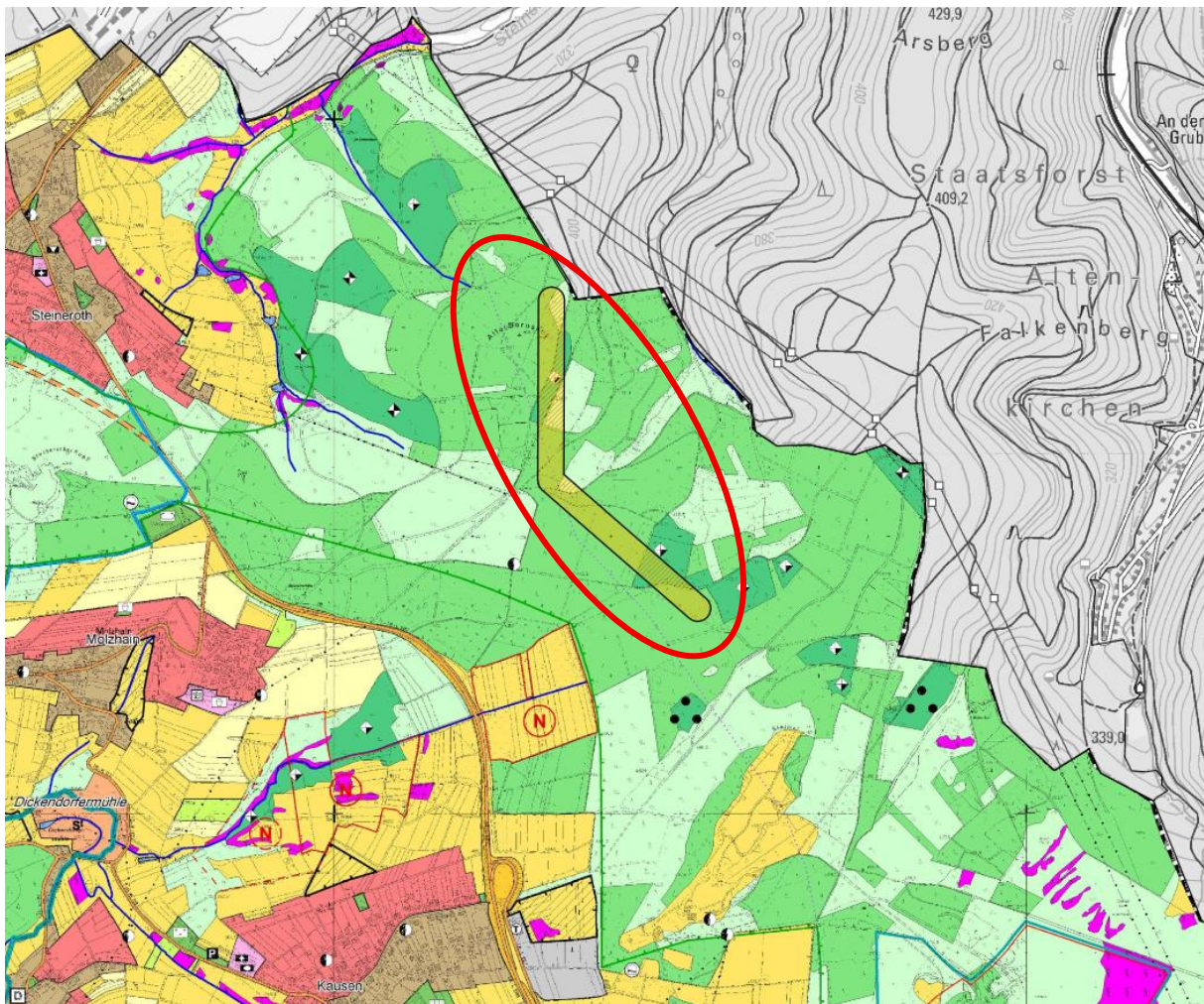




Übersicht der bestehenden Sonderbaufläche für die Windenergie und der geplanten Änderungsfläche „Alter Bornskopf“; unmaßstäblich

Darstellung der Änderungsfläche

Die Darstellung der geplanten Änderungsfläche erfolgt als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Eine generelle Beschränkung der Höhe erfolgt nicht.



Geplante Änderung des Flächennutzungsplan im Bereich „Alter Bornskopf“ (rot eingekreist); unmaßstäblich

Jenseits der für Bau und Betrieb von Windenergieanlagen unbedingt erforderlichen Eingriffe sollen die Waldnutzung sowie die landwirtschaftliche Nutzung unverändert beibehalten werden.



B. Umweltbericht

1. Einleitung

Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain beabsichtigt, den Ausbau der Windenergie weiter voranzutreiben und das im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain dargestellte Sondergebiet mit Zweckbestimmung Windkraftanlagen zu ergänzen. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung möchte die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain einen aktiven Beitrag zur Realisierung der klimapolitischen Ziele des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz leisten. Durch die Ausweisung weiterer Sonderbauflächen für die Windenergie soll der Ausbau erneuerbarer Energien planerisch vorbereitet und ermöglicht werden.

Konkret ist die Darstellung von einer Sonderbaufläche für die Windenergie vorgesehen. Sie hat einen Umfang von rund 8,6 ha. In einem weiteren Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain soll eine weitere Sonderbaufläche im Umfang von etwa 8,7 ha dargestellt werden.

Die vorliegenden Unterlagen dienen dem Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG und der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) 4(1) BauGB. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahrensverlauf weiter ausgearbeitet.

Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes sind in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wiedergegeben:

(1) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

§ 13 BNatSchG besagt:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die flächenbezogenen Ziele des Umweltschutzes werden unten ausgeführt.



2. Geplante Änderungsfläche „Alter Bornskopf“

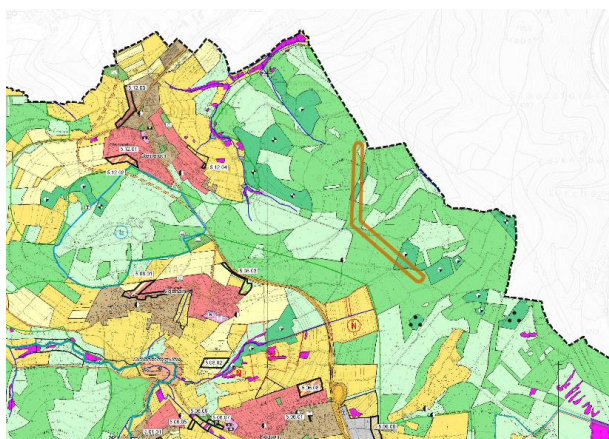
2.1 Übersicht

Die geplante Sonderbaufläche für die Windenergie wurde im Rahmen der Anlagengenehmigung bereits auf ihre grundsätzliche Eignung hinsichtlich des Einflusses auf den Menschen und den Arten- und Naturschutz überprüft. Dazu wurde im Auftrag von ABO Energy GmbH eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Fachbeitrag Naturschutz⁵ erstellt, die eine Abschätzung und Bewertung der Auswirkungen durch Bau und Betrieb der WEA auf Umwelt und Mensch ermöglicht. Der vorliegende Umweltbericht stützt sich in wesentlichen Teilen auf diese UVP mit FBN.



 geplante Änderungsfläche

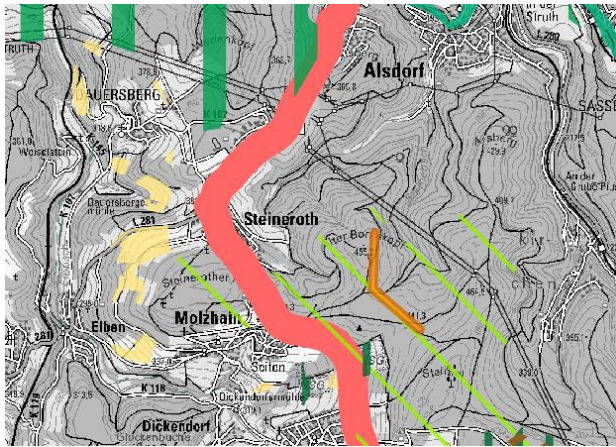
Lage der Änderungsfläche „Alter Bornskopf“, unmaßstäblich



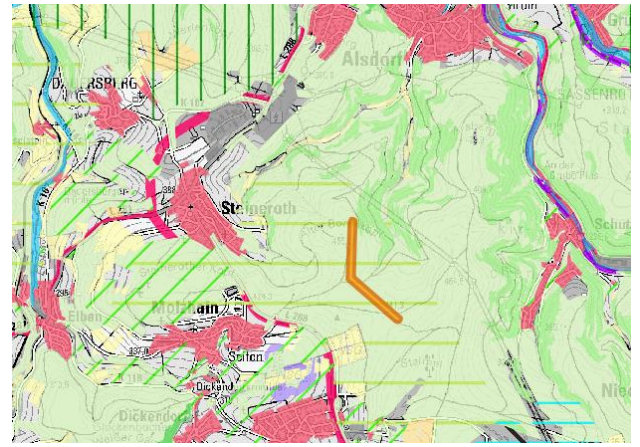
 geplante Änderungsfläche

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Änderungsfläche, unmaßstäblich

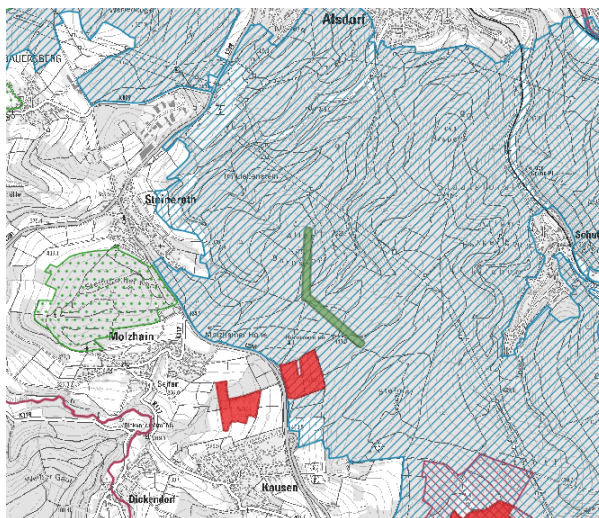
⁵ Institut für Umweltplanung Dr. Kübler: Windpark Alter Bornskopf - UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (FBN), 2024



Auszug aus LEP IV, geplante Änderungsfläche in orange, unmaßstäblich



Auszug aus RROP, geplante Änderungsfläche in orange, unmaßstäblich



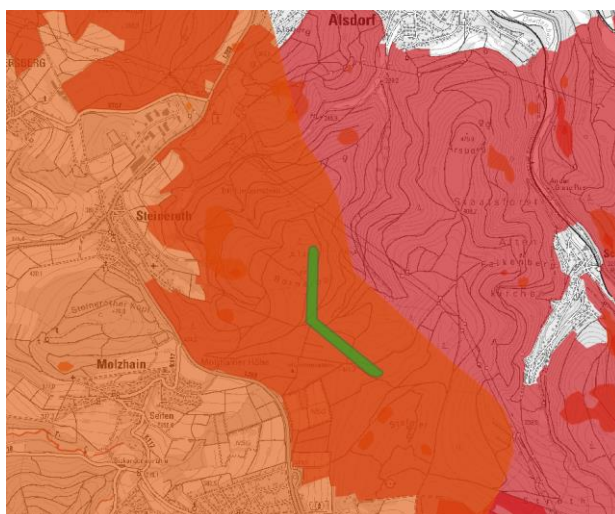
Schutzgebiete, unmaßstäblich

Quelle: Kartendienst LANIS, Naturschutzverwaltung RLP

Schutzgebiete

-  Vogelschutzgebiet
-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet

 geplante Änderungsfläche



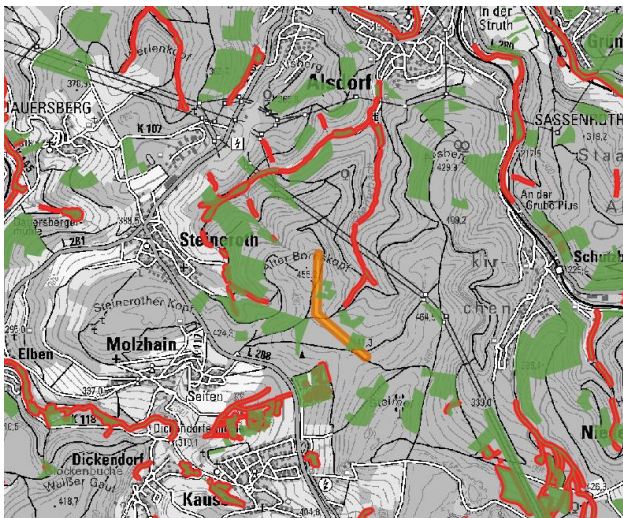
Fachbeitrag Artenschutz, Planung Windenergie, unmaßstäblich

Quelle: Kartendienst Planung Windenergie, Landesamt für Umwelt RLP

Fachbeitrag Artenschutz

-  Kat II – Rotmilandichtezentren
-  Kat I – Europäische Vogelschutzgebiete mit WEA-sensiblen Zielvogelarten

 geplante Änderungsfläche



Biotopkataster

■ Biotoptypen

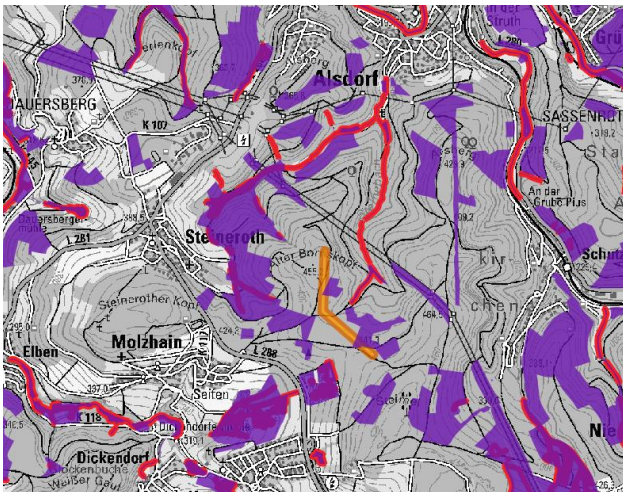
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG u. § 15 LNatSchG (unvollständig)

● punktförmig

— linienhaft

■ geplante Änderungsfläche

Pauschal geschützte Biotope und Biotoptypen aus dem Biotopkataster, unmaßstäblich
Quelle: Kartendienst LANIS, Naturschutzverwaltung RLP



Biotopkataster

■ Biotopkomplexe

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG u. § 15 LNatSchG (unvollständig)

● punktförmig

— linienhaft

■ geplante Änderungsfläche

Darstellung von Schutzgebieten und Biotopkomplexen aus dem Biotopkataster, unmaßstäblich
Quelle: Kartendienst LANIS, Naturschutzverwaltung RLP

Tabellarische Übersicht

Darstellungsänderung	
Flächengröße	Ca. 8,6 ha
Lage	Lage zwischen Alsdorf im Norden und Steineröth im Westen auf Höhen zwischen 455 – 440 m ü.NN
bisherige Darstellung	Forstwirtschaft (Wald), Wald ohne landespflegerische Zielvorstellungen, Wald mit Entwicklungsziel Niederwald
geplante Darstellung	Sonderbaufläche „Windenergie“
Übergeordnete Planungen	
LEP IV	• landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
RRÖP	• Sonstige Waldflächen
Mittelrhein-Westerwald	• Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (G)



Hochwasserschutz	• Gewässereinzugsgebiete: Steinerother Bach und Steinebach • keine Überflutungsgefährdung HQ 10 • keine Überflutungsgefährdung HQ 100 • keine Risikogewässer (HWRM-RL) • keine Hochwasserschutzanlagen • kein Gesetzliches Überschwemmungsgebiet • keine Betroffenheit bei außergewöhnlichem Starkregen nach SRI7
Landschaftsinformationssystem	
Internationale Schutzgebiete	Vogelschutzgebiet
Nationale Schutzgebiete	außerhalb
Biotopkataster	„Buchen- und Buchenmischwälder am Bornskopf und am Steimel“ (BK-5213-0075-2008)
Pauschalschutz gem. §§ 30 BNatSchG/15 LNatSchG	nicht betroffen • „Quellbäche am Bornskopf und am Steimel östlich Molzhain“ (GB-5214-0680-2008) ca. 230 m östlich
Naturräumliche Gliederung	Neunkhausen-Weitefelder Plateau (Nr. 322.1); Großlandschaft Westerwald
Heutige potentielle natürliche Vegetation	Hainsimsen-Buchenwald

2.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturpark oder einem Landschaftsschutzgebiet. Naturdenkmäler kommen im Gebiet nicht vor.

Es findet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG ca. 230 m östlich des Untersuchungsgebietes:

- „Quellbäche am Bornskopf und am Steimel östlich Molzhain“ (GB-5214-0680-2008)

Im Untersuchungsgebiet liegen mehrere Biotopkomplexe:

- „Buchen- und Buchenmischwälder am Bornskopf und am Steimel“ (BK-5213-0075-2008)
- „Niederwälder südlich von Alsdorf“ (BK-5213-0047-2009)
- „Steinebachsystem südlich Alsdorf“ (BK-5213-0059-2009)
- „Bachtal des Steinebachs sowie angrenzende Wälder östlich von Steineroth“ (BK-5213-0073-2009)

Windenergieanlagen können bei der genauen Anlagenplanung in der geplanten Sonderbaufläche außerhalb schutzwürdiger Biotopkomplexe positioniert werden, um diese vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Die geschützten Biotope im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche dürften aufgrund der Entfernung zu den möglichen Windenergieanlagen vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt sein.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Westerwald“ (VSG 5312-401). Das geplante Sondergebiet und sein weiteres Umfeld ist von Borkenkäferkalamitäten betroffen und hat sich zu einem Mosaik aus Schlagfluren entwickelt. Es wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Demnach kann



eine Beeinträchtigung der meisten Tierarten ausgeschlossen werden. Wegen der räumlichen Lage der Brutstandorte und möglicher Jagdhabitate sowie unter Einhaltung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, kann für möglich betroffene Vogelarten, wie den Neuntöter oder den Rotmilan, eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Unterm Strich kommt die Natura 2000-VP⁶ zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden können. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

Das Vogelschutzgebiet „Neunkhausener Plateau“ (5213-401) liegt rund 2,7 km südlich der geplanten Sonderbaufläche. Es wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet erstellt⁷. Demnach wird durch das Vorhaben der Offenlandcharakter des VSG nicht verändert. Erhebliche Beeinträchtigungen der Beziehung zu anderen Schutzgebieten und das Zusammenwirken mit anderen Projekten können ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet können offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwalds“ (FFH-7000-012) und „Sieg“ (FFH-7000-003) liegen in ca. 1 km Entfernung. Aufgrund der Entfernung zur geplanten Sonderbaufläche ist offensichtlich keine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete zu erwarten. Eine weitergehende Prüfung wurde als entbehrlich angesehen.

2.3 Schall

Im Rahmen der Umweltprüfung zum geplanten Windpark wurde eine schalltechnische Untersuchung der geplanten sechs WEA am Standort Alter Bornskopf durchgeführt⁸. Dabei wurden die zu erwartenden Schallimmissionen im Umfeld des geplanten Windparks auf Basis der TA Lärm berechnet und bewertet. Zur Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte wurden insgesamt 18 relevante Immissionspunkte ausgewählt.

Im Ergebnis wird an keinem der untersuchten Immissionspunkte der zulässige nächtliche Immissionsrichtwert überschritten. Einzelne auffällige Geräuschspitzen, die zu einer kurzfristigen Überschreitung führen könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der in der Prognose berücksichtigten Betriebsmodi und Emissionswerte ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes entstehen.

2.4 Schattenwurf

Im Rahmen der Anlageplanung wurde ein Schattenwurfgutachten⁹ durch die sechs geplanten WEA erstellt, um die zu erwartenden Schattenwurfbelastungen an umliegenden

⁶ Institut für Umweltplanung Dr. Kübler: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Westerwald“, 2024

⁷ Institut für Umweltplanung Dr. Kübler: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Neunkhausener Plateau“, 2024

⁸ Windtest Grevenbroich GmbH: Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen an relevanten Immissionspunkten durch Windenergieanlagen am Standort Alter Bornskopf, 2024

⁹ Windtest Grevenbroich GmbH: Ermittlung der optischen Immissionen für den Windenergieanlagenstandort Alter Bornskopf, 2024



Wohnhäusern zu ermitteln und zu bewerten. Dabei wurden 41 relevante Immissionspunkte definiert, an denen eine mögliche Schattenwurfwirkung zu erwarten ist.

Die Modellierungen ergeben eine theoretisch mögliche Überschreitung der Richtwerte von 30 Stunden Schattenwurf pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag an bis zu 28 der 41 Immissionspunkte. Unter realistischen Bedingungen (Wahrscheinlichkeitsansatz) wird der Richtwert von 8 Stunden pro Jahr an 20 Punkten überschritten.

Um mögliche Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf zu vermeiden, stehen etablierte technische Maßnahmen zur Verfügung. Diese können zur Einhaltung der zulässigen Grenzwerte eingesetzt werden, sodass eine Überschreitung vermieden werden kann.

2.5 Artenschutz

Zur Bewertung des Artenschutzes wurde auf Ebene der Anlagenplanung des aus 6 WEAs bestehenden Windparks ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) mit 4 Teilen^{10 11 12 13} erstellt. Deren Ergebnisse können wie folgt zusammenfassend wiedergegeben werden:

Brutvögel

Es wurden insgesamt 53 Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt, davon sieben Arten mit Windkraftsensibilität, wie Rotmilan, Waldschnepfe und Wespenbussard, sowie 35 häufige Vogelarten im engeren Gebietsradius. Unter Beachtung der artenspezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung, Baufeldbegrenzung oder zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Brutvögel ausgeschlossen werden.

Zug- und Rastvögel

Es wurden insgesamt 50 Arten nachgewiesen, davon sieben Arten mit einer Windkraftsensibilität und weitere 16 Arten als wertgebend, jedoch nicht windkraftsensibel. Auf Grundlage der erhobenen Daten lässt sich feststellen, dass das Untersuchungsgebiet weder in einer bedeutenden Vogelzugroute liegt noch über relevante Rast- oder Sammelplätze verfügt. Planungsrelevante Arten wurden zwar nachgewiesen, traten jedoch nur in unkritischer Anzahl auf. Daher ist aus naturschutzfachlicher Sicht keine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich. Mit der Errichtung des Windparks werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Fledermäuse

Es konnten elf Fledermausarten nachgewiesen werden, darunter neun, welche von Quartierverlusten im Wald und sechs Arten, welche von einer Kollisionsgefahr mit den WEA betroffen sind. Für Fledermäuse ist bei Umsetzung der vorgesehenen

¹⁰ Institut für Umweltplanung Dr. Kübler: Windpark Alter Bornskopf – Artenschutzfachbeitrag (AFB) Teil 1 – Brutvögel, 2024

¹¹ Institut für Umweltplanung Dr. Kübler: Windpark Alter Bornskopf – Artenschutzfachbeitrag (AFB) Teil 2 – Zug- & Rastvögel, 2024

¹² Institut für Umweltplanung Dr. Kübler: Windpark Alter Bornskopf – Artenschutzfachbeitrag (AFB) Teil 3 – Fledermäuse, 2024

¹³ Institut für Umweltplanung Dr. Kübler: Windpark Alter Bornskopf – Artenschutzfachbeitrag (AFB) Teil 4 – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 2024



Schutzmaßnahmen nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Weitere Säugetiere

Durch den Bau und Betrieb des Windparks Alter Bornskopf ist unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme (z.B. Einrichten einer ökologischen Baubegleitung, Baufeldbegrenzung, Bauzeitenregelung und Vergrämnungsmaßnahme Fauna) das Eintreten einer erheblichen Beeinträchtigung für den Igel und die Waldspitzmaus ausgeschlossen. Für die streng geschützte Haselmaus ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme (Aufhängen von Haselmauskästen) nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 zu rechnen.

Reptilien

Für die streng geschützten Arten Schlingnatter und Zauneidechse kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Insekten

Für mehrere Schmetterlingsarten kann aufgrund des fehlenden Lebensraumes im Eingriffsbereich eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Unter Beachtung von vorgeschlagenen Maßnahmen wie z.B. Baufeldbegrenzung, Bauzeitenregelung, Gestaltung des Mastfußes und der WEA Nebenflächen sowie der Vergrämnungsmaßnahme Fauna kann das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen auch für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Für die streng geschützten Arten ist nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 zu rechnen.

Amphibien

Für die streng geschützten Amphibienarten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammolch und Kreuzkröte ist aufgrund der Geländeausstattung und dem Fehlen essenzieller Habitate nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 zu rechnen.

Insgesamt ist unter Beachtung aller vorgesehenen Maßnahmen das Vorhaben Windpark Alter Bornskopf als umweltverträglich anzusehen.

2.6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgenden Ausführungen fassen die Ergebnisse des UVP-Berichts ¹⁴, der im Rahmen der Planung des Windenergieparks Alter Bornskopf erstellt wurde, zusammen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand

Flora: Das Untersuchungsgebiet des geplanten Windparks ist stark durch forstwirtschaftliche Eingriffe geprägt. Neben großflächigen Offenflächen existierten kleinere Reste von Wäldern und Gehölzstrukturen, wie Baumgruppen und Feldgehölze, die

¹⁴ Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH: UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (FBN), 2024



jedoch keine zusammenhängenden Waldbereiche mehr bilden. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen. Das Schutzgut Flora erhält gemäß LKOMPVO die Wertstufe „gering“.

Fauna: Die geplanten Eingriffe betreffen überwiegend Schlagfluren und Jungwuchsflächen mit geringer bis mittlerer Habitatqualität. Für Vögel und Fledermäuse sind Schutzmaßnahmen notwendig, die in die Planung integriert wurden. Insgesamt kann für die Arten(-gruppen) der Vögel, Säugetiere, Reptilien und Insekten ein Vorkommen bzw. die Nutzung des Untersuchungsgebiets nicht ausgeschlossen werden. Das Schutzgut Fauna erhält die Wertstufe „hoch“.

Auswirkungen

Flora: Im Zuge der Bauarbeiten kommt es durch Rodungen, Bodenschäden und temporäre Versiegelungen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen und Vegetation, die durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden müssen. Anlagebedingt entstehen zusätzlich dauerhafte Eingriffe, etwa durch Fundamentflächen, geschotterte Stellflächen und verbreiterte Zuwegungen, die eine Wiederherstellung der Vegetation verhindern. Betriebsbedingt sind hingegen keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Fauna: Im Zuge der Bau- und Betriebsphase kann es durch Habitatverluste, Störungen sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Fauna kommen, die jedoch durch artspezifische Schutzmaßnahmen, technische Vermeidungsstrategien sowie geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen minimiert bzw. kompensiert werden können.

Bewertung

Flora: Durch die fachgerechte Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Begrenzung der Eingriffe auf das notwendige Maß, Wiederherstellung vegetationsbestandener Flächen und gezielte Ausgleichsmaßnahmen) wird sichergestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Flora und der geschützten Pflanzenbestände während Errichtung und Betrieb des Windparks ausgeschlossen werden können.

Fauna: Bei einer fachgerechten Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen (z.B. ökologische Baubegleitung, Vergrämnungsmaßnahmen, zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die kartierten Vögel, Fledermäuse, weitere Säugetiere, Reptilien, Insekten und Amphibien bei Errichtung und Betrieb des Windparks auszuschließen.

Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Das Untersuchungsgebiet wird den Bodengroßlandschaften der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm sowie der basischen und intermediären Vulkanite, z.T. wechselnd mit Lösslehm zugeordnet. An den Randbereichen ist von einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial, einer geringen Bodenerosionsgefährdung und einer mittleren bis hohen nutzbaren Feldkapazität auszugehen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich naturnahe Böden, welche sich als Böden mit Archivfunktion der Kultur- und Naturgeschichte darstellen. Anhand seiner Funktionen erhält das Schutzgut Boden die Wertstufe „gering“.



Auswirkungen

Die Teil- und Vollversiegelung des Bodens stellen einen erheblichen Eingriff besonderer Schwere in das Schutzgut dar, der jedoch grundsätzlich auszugleichen ist. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Rodungsarbeiten werden bei Beachtung von Vermeidungs- und minimierungsmaßnahmen und aufgrund der möglichen Regenerierbarkeit des Bodens als nicht erheblicher Eingriff in den Boden eingestuft.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bodenschutz oder Wiederaufforstung) verbleibt für das Schutzgut Boden keine erhebliche Umweltauswirkung.

Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet des Windparks liegt außerhalb eines Wasserschutzgebiets. Oberflächengewässer, außer des bereits anthropogen veränderten Steinebachs am nördlichen Rand des 500 m-Radius, finden sich keine. Das Untersuchungsgebiet gehört zur Grundwasserlandschaft „Devonischer Schiefer und Grauwacken“. Die Grundwasserneubildung liegt bei 75-100 mm/a und bewegt sich dabei im unteren bis mittleren Bereich. Am Rande des Untersuchungsgebiets befindet sich der Steinebach, der jedoch nicht im Bereich der geplanten WEA verläuft. Der Steinebach ist stark verändert und weist ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial auf.

Auswirkungen

Es werden Maßnahmen benannt, um Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers zu vermeiden. Dazu gehören unter anderem der sparsame und sorgfältige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der Einsatz umweltfreundlicher Betriebsstoffe sowie die Einhaltung technischer Vorgaben und DIN-Normen. Durch Fundamente und Zuwegungen versiegelte Flächen sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden, um die Versickerung von Regenwasser und die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Die Windenergieanlagen sollen so gebaut sein, dass im Fall von Leckagen keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Das Kleinklima des Eingriffsbereichs dient der Kaltluftproduktion. Allerdings liegt das Untersuchungsgebiet nicht in einem landesweit bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsraum, weshalb das Schutzgut Klima/Luft anhand seiner Funktionen die Wertstufe „gering“ erhält.

Auswirkungen



Während der Bauphase kann es lokal begrenzt und temporär zu erhöhten Emissionen von Staub und Abgasen kommen. Sie sind als unerheblich einzustufen. Waldrodungen können lokal geringe klimatische Veränderungen (z. B. mehr Sonneneinstrahlung) verursachen. Da viele Standorte bereits Schlagfluren darstellen oder sich am Waldrand befinden, sind die Eingriffe kleinflächig. Die Frischluftversorgung umliegender Ortschaften bleibt unbeeinträchtigt. Im Betrieb der Anlagen entstehen keine Luftverunreinigungen.

Dem gegenüber steht die positive Klimawirkung durch die Windenergie: Sie trägt laut Umweltbundesamt maßgeblich zur Vermeidung von CO₂-Emissionen bei und ist damit ein zentraler Baustein des Klimaschutzes. Gemäß § 2 EEG genießt die Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse.

Bewertung

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas durch den geplanten Windpark zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand

Die durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse¹⁵ ergab eine insgesamt vergleichsweise geringe Raumwirkung. Vor allem von südlichen Richtungen (Elkenroth, Neunkhausen und Friedwald) ist eine erhöhte Sichtbarkeit zu erwarten. Der Raum weist jedoch einige Vorbelastungen des Landschaftsbildes auf.

Auswirkungen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt generell einen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Bewertung

Der Eingriff ist im Sinne von § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht ausgleichbar. Es ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Mittels der Sichtbarkeitsanalyse wurde festgestellt, dass es bei Ausführung des Planvorhabens nicht zu einer Störung der Sichtachsen kommt. Die Sichtbarkeit von den Gesamtanlagen hin zu den geplanten WEA nur in einem Fall (Burg Freusburg) gegeben.

Auswirkungen

Da die Entfernung zu dieser Gesamtanlage etwa 7 km beträgt und die Sicht durch Vegetation erheblich eingeschränkt ist, wird die Beeinträchtigung insgesamt als unerheblich betrachtet.

Bewertung

Es sind keine Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter zu erkennen.

¹⁵ Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH (2024): UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (FBN)



Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Bestand

Der Wohnfunktion im Umfeld wird eine mittlere Wertigkeit zugewiesen. Das Wegenetz besteht aus mehreren befestigten Feldwegen. Die Landesstraße L 288 durchquert den südwestlichen Teil des Gebiets. Aufgrund der touristischen Infrastruktur wird dem Gebiet hingegen eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion zugeschrieben. Der menschlichen Gesundheit ist eine mittlere Wertstufe zuzuordnen.

Auswirkungen

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen der Wohn- und Infrastruktur durch den geplanten Windpark zu erwarten. U.a. aufgrund der anthropogenen Vorbelastung ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion gegeben. Für die menschliche Gesundheit ist vor allem der zu erwartende Baulärm als baubedingte Beeinträchtigung zu werten. Betriebsbedingt sind Lärmimmissionen durch die sich drehenden Rotoren zu erwarten.

Bewertung

Für die Schutzgüter Wohn- und Erholungsfunktion sowie die menschliche Gesundheit sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.7 Wechselwirkungen

Die ökosystemaren Wechselwirkungen werden im UVP-Bericht zur Windparkplanung wie folgt zusammengefasst:

- **Boden und Wasser**
Die Versiegelung durch Fundamente und Kranstellflächen führt punktuell zum Verlust von Bodenfunktionen. Die Versickerung von Niederschlagswasser bleibt jedoch weitgehend erhalten, sodass keine signifikante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist. Eine Belastung von Oberflächengewässern infolge potenzieller Verunreinigungen ist unwahrscheinlich.
- **Vegetation und Fauna**
Rodungen führen lokal zum Verlust von Vegetation als Lebensraum. Der Grundwasserspiegel wird lokal, jedoch nicht großräumig beeinflusst.
- **Klima**
Es sind keine messbaren Auswirkungen auf Lokalklima, Temperatur, Wind oder Luftfeuchtigkeit zu erwarten. Insgesamt wirkt sich das Vorhaben aufgrund der CO₂-Reduktion positiv auf das Klima aus.
- **Mensch und Sachgüter**
Über ökologische Wechselwirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Gesundheit oder das Erholungspotenzial des Menschen zu erwarten. Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.
- **Kumulative Wirkungen**
Da sich im Umfeld keine bestehenden oder genehmigten Windparks befinden, ist eine Kumulation z. B. hinsichtlich des Vogelzugs nicht zu erwarten. Durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen können die einzelnen Schutzgüter aufgewertet werden. Sie fördern dabei synergetisch ökologische Zusammenhänge (z. B. Fließgewässerrenaturierung, Biotopverbund).



3. Zusätzliche Angaben

3.1 Datengrundlagen

Bei der Durchführung der Umweltprüfung wurden - neben den zitierten Gutachten für den geplanten Windpark - folgende allgemeine Datengrundlagen verwendet:

- **Landesentwicklungsprogramm IV** Rheinland-Pfalz (4. Teilfortschreibung 2023)
- **Regionaler Raumordnungsplan** Mittelrhein-Westerwald (2014), 4. Teilfortschreibung
- **Landschaftsinformationssystem** der Naturschutzverwaltung RLP, https://geodaten.natur-schutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- **Biotoptypenkartieranleitung** für Rheinland-Pfalz, LökPlan GbR, 2020
- **Planung vernetzter Biotopsysteme**, Landesamt für Umwelt, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>
- **Geoexplorer Wasser**, Ministerium für die Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>
- **Kartenviewer Boden**, Landesamt für Geologie und Bergbau, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=9
- **Heutige potenzielle natürliche Vegetation**, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>

3.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Ein Monitoring auf Ebene des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da dieser kein unmittelbares Baurecht begründet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen (Anlagengenehmigung) sind die Details der erforderlichen Eingriffe während der Anlieferung und der Baumaßnahmen sowie die genauen Kompensationsleistungen zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang ist auch das Monitoring zu etablieren.

Insofern sind im Sinne der Abschichtung der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB) Aussagen zum Monitoring in der vorliegenden Planungsebene entbehrlich.

3.3 Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BGL	Bodengroßlandschaft
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FBN	Fachbeitrag Naturschutz
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
HpnV	Heutige potenzielle natürliche Vegetation
LEP IV	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz (Rheinland-Pfalz)



LSG	Landschaftsschutzgebiet
RROP	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Verbandsgemeinde
VSG	Vogelschutzgebiet
WEA/WKA	Windenergieanlage/ Windkraftanlage

Erarbeitet: Stadt-Land-plus
Büro für Städtebau und Umweltplanung

Thomas Zellmer/cm/bo
Dipl.-Geograf

Boppard-Buchholz, August 2025